VERORDNUNG (EWG) Nr. 1585/70 DES RATES

vom 27. Juli 1970

zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Erdnüsse, Kopra, Palmnüsse und Palmkerne sowie Palmöl

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß vom 25. Juli 1967 der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Einführung von Sondervorschriften für Ölsaaten und Saatenöle mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar oder den überseeischen Ländern und Gebieten [1] — nachstehend der Beschluß genannt —, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses wird die in Artikel 1 bezeichnete Gemeinschaftshilfe gewährt, falls bei Erdnüssen (geschält), Kopra, Palmnüssen und Palmkernen oder Palmöl der Weltmarktpreis unter einem bestimmten Referenzpreis liegt ; der Weltmarktpreis muß für Zeiträume von 6 oder 5 Monaten in der Zeit vom 1. Juli 1967 bis 31. Mai 1969 nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 [3], ermittelt werden.

Der Weltmarktpreis muß dem Durchschnitt von während mehrerer Monate auf dem Weltmarkt angewandten Preisen entsprechen. Zu diesem Zweck ist er auf der Grundlage der für den Welthandel repräsentativen Angebotspreise und Notierungen zu ermitteln.

Damit der Weltmarktpreis mit dem Referenzpreis verglichen werden kann, ist zu ermitteln, für welche Vermarktungsstufe und für welche Merkmale er gilt ; zu diesem Zweck empfiehlt es sich, die Basis cif nordwesteuropäische Häfen, die den meisten internationalen Geschäften zugrunde liegt, sowie die handelsüblichen Merkmale zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung des Weltmarktpreises sind die Angebote auf dem Weltmarkt sowie die Notierungen an den für den Welthandel wichtigen Börsenplätzen zu berücksichtigen, sofern sie den voraussichtlichen Lieferungen in den in Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses bezeichneten Zeiträumen entsprechen ; es ist zweckmäßig, der tatsächlichen Marktentwicklung nicht entsprechende und zu kurz- oder zu langfristige Angebote und Notierungen nicht zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 2 des Beschlusses bezeichnete Weltmarktpreis ist ein auf der Grundlage der im Welthandel angewandten repräsentativen Angebotspreies und Notierungen berechneter Durchschnittspreis.

Artikel 2

(1) Der Weltmarktpreis wird auf der Basis cif nordwesteuropäische Häfen für ein Mustererzeugnis ermittelt, das folgende Grundmerkmale aufweist :

— geschälte Erdnüsse :
  — in Säcken,
  — 49 v. H. Ölgehalt,
  — 3 Gewichtshundertteile an freien Fettsäuren, ausgedrückt in Ölsäure,
  — frei von Unreinheiten ;
— Kopra :
  — lose,
  — Ware von gesunder und handelsüblicher Beschaffenheit,
  — Qualität „Philippinen",
  — 4 Gewichtshundertteile an freien Fettsäuren, ausgedrückt in Laurinsäure,
  — 4,5 v. H. Feuchtigkeitsgehalt ;
— Palmnüsse und Palmkerne :
  — in Säcken,
  — Ware von gesunder und handelsüblicher Beschaffenheit,
  — 49 v. H. Ölgehalt ;
— Palmrohöl :
  — lose,
  — 5 Gewichtshundertteile an freien Fettsäuren, ausgedrückt in Palmitinsäure,
  — frei von Unreinheiten und Feuchtigkeit.

(2) Zur Festlegung des in Absatz 1 genannten Weltmarktpreises werden die Angebote und Notie-

---

[1] ABl. Nr. 173 vom 29. 7. 1967, S. 14.
[2] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[3] ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.

rungen berücksichtigt, indem die erforderlichen Berichtigungen vorgenommen werden.

Artikel 3

(1) Bei der Ermittlung des Weltmarktpreises werden alle Angebote auf dem Weltmarkt sowie die Notierungen an den für den Welthandel wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt, die der Kommission entweder durch die Mitgliedstaaten oder auf Grund eigener Information bekannt sind.

(2) Es werden nur die Angebote und Notierungen für Verschiffungen berücksichtigt, die voraussichtlichen Lieferungen in den in Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Beschlusses bezeichneten Zeiträumen entsprechen, für die der Weltmarktpreis festgesetzt ist.

(3) Die Angebote und Notierungen werden nicht berücksichtigt, die nicht als repräsentativ für die tatsächliche Marktentwicklung angesehen werden können oder die sich auf schwimmende Waren oder Erzeugnisse mit zu weit vom Tag des Angebots oder der Notierung entfernten Verschiffungsterminen beziehen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zur Ermittlung des Weltmarktpreises zweckdienlichen Informationen.

Artikel 5

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung, insbesondere zu Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 3, werden nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

Artikel 6

Diese Verordnung gilt ab 1. Juli 1967.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juli 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. ARENDT